

## Staatsanwalt fordert höhere Strafen für drei frühere AMIS-Vorstände

29.03.2008 | 13:32 | Kid Möchel (wirtschaftsblatt.at)

Das Strafverfahren um den 64-Millionen-€-Anlagebetrug bei der Wiener Finanzgruppe AMIS dürfte in die Verlängerung gehen. Ankläger kritisiert Anrechnung „erschwerter Haftbedingungen“.

Bereits Ende Februar hat das WirtschaftsBlatt exklusiv berichtet, dass der Wiener Staatsanwalt Karl Schober gegen die AMIS-Urteile erster Instanz Berufung angemeldet hat. Jetzt liegt die fünfseitige Berufung der Anklagebehörde beim Oberlandesgericht Wien. Das bestätigt Staatsanwalt Gerhard Jarosch.

### Strafen zu niedrig

Angefochten werden die Betrugsurteile gegen die drei früheren AMIS-Vorstände Dietmar Böhmer, Harald Loidl und Thomas Mitter. Böhmer und Loidl wurden im Dezember 2007 zu je fünfeneinhalb Jahren, Mitter zu dreieinhalb Jahren Haft verdonnert. Die Höchststrafe bei schwerem gewerbsmäßigen Betrug beträgt zehn Jahre Haft.

„Zu den drei Angeklagten ist auszuführen, dass die verhängten Strafen angesichts der Schadenssummen, der Zahl der Angriffe, der Dauer und der bei der Umsetzung des kriminellen Plans gezeigten Unverfrorenheit dem Schuld- und Unrechtsgehalt nicht gerecht werden, weshalb eine entsprechende Erhöhung der Strafen gerechtfertigt erscheint“, schreibt Schober in der Berufung. Die verhängten Finanzstrafen wurden nicht angefochten. Für den vierten Ex-AMIS-Mitarbeiter, Alban K., ist der Freispruch in Sachen Betrug rechtskräftig.

Indes stößt sich Schober in seiner Anfechtung vor allem daran, dass im Fall Böhmer und Loidl neben der Anrechnung der Auslieferungshaft auch die erschwerten Haftbedingungen in Venezuela bei der Strafbemessung berücksichtigt wurden, obwohl ein solcher Milderungsgrund der „österreichischen Rechtsordnung fremd“ sei. Denn sonst müssten bei allen Vorhaftanrechnungen die Haftbedingungen vorweg geprüft und Haftübel als Milderungsgründe anerkannt werden, folgert Schober.

Zugleich muss Schober in seiner Urteilsanfechtung aber einräumen, „dass die reumütigen und umfassenden Geständnisse der Angeklagten wesentlich zur Wahrheitsfindung und Verfahrensverkürzung beigetragen haben“. Dieser Milderungsgrund habe ein so erhebliches Gewicht, dass „die Strafe nicht (...) am oberen Rand des Strafrahmens anzusiedeln ist“.

„Ich werde eine Stellungnahme zu dieser Berufung abgeben, mit dem Ziel, dass das erstinstanzliche Urteil hält“, sagt Böhmers Anwalt Ewald Scheucher. „Denn ich halte das Urteil erster Instanz für durchaus ausgewogen.“